



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-152.10

Bregenz, am 04.06.2010

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
SMTP: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Auskunft:  
[Mag. Erich Kaufmann](#)  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird \(ZDG-Novelle 2010\)](#); Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 23. April 2010, GZ. BMI-LR1345/0002-III/1/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **1. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

In den Erläuterungen zu der im Entwurf vorliegenden Novelle wird ausgeführt, dass „geringe Kosteneinsparungen bei den Ländern bzw. Kostenverschiebungen von den Ländern zum Bundesministerium für Inneres (Bund) zu erwarten“ seien. Diese behaupteten Kosteneinsparungen können nicht nachvollzogen werden und wären im Detail aufzuzeigen.

Durch die Einführung neuer Gebiete iSd § 3 Abs. 2 (Kinderbetreuung; Integration oder Beratung Fremder) wird es jedenfalls zu einer Kostensteigerung bei den Ländern kommen. Zumindest in der Zeit nach Inkrafttreten der ZDG-Novelle 2010 ist mit einer Häufung der Anträge auf Anerkennung als Träger des Zivildienstes in den oa Gebieten zu rechnen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die Möglichkeit, Zivildienstleistende als unterstützende Helfer in der Kinderbetreuung einsetzen zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Die Betreuung von Kleinkindern durch Zivildienstler muss jedoch sehr gut vorbereitet werden. Damit die Zivildienstleistenden das Arbeiten und den Umgang mit Kindern vorher kennen lernen können und sie sich so bewusst für diesen Bereich entscheiden können, wird eine vorherige Hospitation in der Kinderbetreuung als zweckmäßig erachtet.

**Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 5):****a) § 4 Abs. 5 zweiter Satz:**

Der Inhalt des vorgeschlagenen § 4 Abs 5 zweiter Satz ist unklar, scheint aber dem nach den vorgeschlagenen Erläuterungen intendierten Inhalt nicht zu entsprechen. Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung ist zunächst unklar, in welchen Fällen es sich um die Anerkennung einer „*zusätzlichen Einrichtung*“ handeln soll. In Frage kommen neue Einrichtungen eines Rechtsträgers, auf dessen Antrag hin bereits Einrichtungen als Träger des Zivildienstes anerkannt worden sind. Es könnte aber auch jede neue Einrichtung, die als Träger des Zivildienstes anerkannt werden soll, gemeint sein. In der Folge ist aufgrund des Wortlautes der vorgeschlagenen Bestimmung auch völlig unklar, auf *welche* Einrichtung hinsichtlich der Auslastung Bedacht genommen werden soll und welche Konsequenzen das Maß der Auslastung für die Entscheidung des Landeshauptmannes haben soll.

Demgegenüber ist nach den vorgeschlagenen Erläuterungen nicht auf *eine* Einrichtung Bedacht zu nehmen, sondern „*auf die generelle Bedarfsdeckung*“ in einem Bundesland und darauf „*inwieweit bereits anerkannte Einrichtungen ausgelastet sind*“. Eine Einrichtung wäre demnach nicht anzuerkennen, wenn bereits anerkannten Einrichtungen nicht ausreichend Zivildienner zugewiesen worden sind.

Es ist nicht ersichtlich weshalb Einrichtungen, die alle Voraussetzungen des geltenden § 4 erfüllen, nicht als Träger des Zivildienstes anerkannt werden sollen, nur weil Einrichtungen nicht ausgelastet sind, die möglicherweise völlig unabhängig von einander sind und auch in völlig anderen Gebieten im Sinne des geltenden § 3 Abs. 2 tätig sind. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass in bestehenden Einrichtungen zwar Zivildienstplätze zugelassen sind, diese Einrichtungen aber keinen Bedarf melden. Dem Landeshauptmann wäre es dann aber verwehrt, neue Einrichtungen anzuerkennen. Die vorgeschlagene Bestimmung scheint daher jedenfalls unsachlich zu sein und damit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot zu widersprechen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dem Landeshauptmann die Auslastung der Einrichtungen gar nicht bekannt sein muss, da die Zivildienstserviceagentur nicht verpflichtet ist, diese Information zur Verfügung zu stellen.

**b) § 4 Abs. 5 letzter Satz zweiter Halbsatz:**

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung und den vorgeschlagenen Erläuterungen soll ein Bescheid, der den Bestimmungen des § 4 widerspricht, nichtig sein (und nicht nur mit Nichtigkeit bedroht sein, wie es der Verweis auf § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG suggeriert). Damit würde der Materiengesetzgeber das System des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlassen, das im § 68 Abs. 4 Z. 4 *leg cit* lediglich auf materiengesetzliche Vorschriften verweist, die einen mit Nichtigkeit *bedrohten* Fehler normieren (vgl. auch *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>8</sup>, Rz 668).

Aber auch wenn die geplante Regelung dahingehend zu verstehen sein sollte, dass sie einen Verstoß gegen § 4 lediglich mit Nichtigkeit bedroht und damit grundsätzlich

dem § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG entsprechen würde, erscheint diese Bestimmung nicht notwendig. Nach § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG sollen nämlich „Verletzungen besonders wichtiger formaler und materieller Vorschriften ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht werden, um die Konvalidierung derart fehlerhafter Bescheide zu Verhindern“ (vgl. AB 1360 BlgNr 2. GP, 21). Es ist allerdings nicht zu erkennen, dass es sich bei allen Bestimmungen des geltenden § 4 um solche besonders wichtigen Vorschriften handelt. Die vorgeschlagene Bestimmung scheint somit nicht den Intentionen des § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG zu entsprechen. Gleichzeitig ginge die materielle Rechtskraft von Anerkennungsbescheiden verloren, wenn ein Bescheid bei jedem Verstoß gegen § 4 nichtig bzw. mit Nichtigkeit bedroht wäre. Dies erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 124).

Schließlich wird bezweifelt, ob der vorgeschlagene § 4 Abs. 5 letzter Satz zweiter Halbsatz zur Regelung des Gegenstandes iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich ist, wie es aufgrund des Abweichens vom AVG erforderlich wäre.

Aus den genannten Überlegungen wird die geplante Regelung im Ergebnis abgelehnt.

### **Zu Z. 57 (§ 76c Abs. 25):**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgeschlagene Änderung die Inkrafttretensbestimmung der Novelle BGBl I Nr. 5/2009 aufgehoben wird. Richtigerweise sollte dem § 76c wohl ein Abs. 26 angefügt werden.

### **3. Zu den Erläuternden Bemerkungen:**

#### Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1 Z 3):

Gemäß dem geltenden § 4 Abs. 1 hat der Landeshauptmann (und nicht die Landesregierung) eine Einrichtung als Träger des Zivildienstes anzuerkennen.

#### Zu Z. 12 (§ 8 Abs. 1):

Den Ausführungen in den vorgeschlagenen Erläuterungen, wonach es durch den Ausschluss der Berufungsmöglichkeit zu keiner rechtlichen Schlechterstellung des Zivildienstpflichtigen komme, kann nicht gefolgt werden. Da im Zuweisungsbescheid nicht nur über den *Zeitpunkt* des Dienstantrittes entschieden wird, worauf die vorgeschlagenen Erläuterungen allein Bezug nehmen, ist ein Rechtsschutzdefizit nicht ausgeschlossen.

### **4. Anregung außerhalb des Begutachtungsentwurfs:**

Nach § 5 Abs. 5 Zivildienstgesetz ist es Zivildienstpflichtigen für die Dauer von 15 Jahren (ab dem Eintritt der Zivildienstpflicht) verboten, Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen und zu führen. Dieses Waffenverbot führt dazu, dass Zivildienstler nicht in den Polizeidienst oder andere Berufe eintreten können, bei deren Ausübung Waffen getragen werden. Darüber hinaus steht diese Regelung in einem Spannungsverhältnis insbesondere zu den – in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden – jagdgesetzlichen Bestimmungen, in denen für bestimmte jagdliche Tätigkeiten das

Führen einer Waffe (Jagdgewehr) vorgesehen ist (z.B. für die Tätigkeit des Jagdschutzorgans, für jede Person, die jagen will).

Vor diesem Hintergrund hat der XXIX. Vorarlberger Landtag in seiner 3. Sitzung in diesem Jahr am 14.04.2010 nachstehende EntschlieÙung gefasst:

*„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit dem Begehren heranzutreten, zu prüfen, inwieweit es sinnvoll und möglich ist, dass Zivildienstler in den Polizeidienst oder andere Berufe, bei deren Ausübung Waffen getragen werden, eintreten können und gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung vorzubereiten sowie eine solche Prüfung auch im selbständigen Wirkungsbereich des Landes vorzunehmen.“*

Diese EntschlieÙung wurde dem Bundeskanzler Dr. Werner Faymann mit Schreiben vom 22.04.2010, Zl. Ia-720, mit der Bitte um entsprechende Veranlassung zu Kenntnis gebracht. Die gegenständliche Novelle sollte zum Anlass genommen werden, um dem in der genannten EntschlieÙung zum Ausdruck gebrachten Anliegen nachzukommen.

Freundliche GrüÙe

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres, Sicherheit und Integration (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
8. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
9. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: praesidium@lk-vbg.at
10. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
11. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
12. Abt. Forstwesen (Vc), im Hause, via VOKIS versendet
13. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
14. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
15. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
16. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
17. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
18. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
19. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
20. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
22. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
23. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
24. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
25. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
26. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:

- post.abt2v@ktn.gv.at
27. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
  28. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
  29. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
  30. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
  31. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
  32. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
  33. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
  34. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
  35. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
  36. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
  37. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
  38. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
  39. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
  40. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

**Selbständiger Antrag der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag  
Mirjam Jäger und Klubobmann Michael Ritsch, SPÖ**

---

**Beilage 8/2010**

An das  
Präsidium des Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 3. Februar 2010

Betrifft: **Änderung des Zivildienstgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in § 5 Abs 5 des Zivildienstgesetzes 1986 ist die Regelung verankert, dass ehemalige Zivildienstler über einen Zeitraum von 15 Jahren keine Waffe führen dürfen. Die grundsätzlich sehr strengen gesetzlichen Regelungen betreffend den Waffenbesitz sind richtig und gut. Zum Hindernis wird die oben genannte Regelung aber zB dann, wenn ein ehemaliger Zivildienstler zB in späteren Jahren in den Polizeidienst eintreten möchte. Dies betrifft aber auch die Justizwache, das private Sicherheitsgewerbe sowie das Forst- und Jagdwesen.

Die Regelung ist überaltert und widerspricht zudem dem Gleichheitsgrundsatz. Die Abschaffung der kommissionellen Prüfung und der damit verbundenen Gewissenserklärung waren richtige Schritte. Heute sollte man jungen Männern, die ihren Dienst an der Gesellschaft geleistet haben, nicht mehr Hindernisse dieser Art in den Weg legen. Das ist weder fair noch entspricht es dem Grundsatz der gleichen Chancen für alle. Ehemaligen Zivildienstlern sollte aus ihrer Leistung keine Beschränkung der freien Lebens- oder Berufswahl - schon gar nicht über einen so langen Zeitraum - erwachsen.

Eine Abschaffung dieser 15-Jahresfrist würde eine Gleichstellung dieser sozial engagierten Zivildienstler mit anderen jungen Männern sicherstellen, zumal Bewerbungen bei der Polizei nur bis zum 30. Lebensjahr möglich sind.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

## **8. BEILAGE IM JAHRE 2010 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN DES XXIX. VORARLBERGER LANDTAGES**

### **A n t r a g :**

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht,

- 1.) an die Bundesregierung mit dem Begehren heranzutreten, die genannte Bestimmung im Sinne der Präambel gänzlich zu streichen und dem Vorarlberger Landtag darüber Bericht zu erstatten.
- 2.) zu prüfen, inwieweit es möglich und sinnvoll ist, dass Zivildienstler in den Polizeidienst oder andere Berufe, bei deren Ausübung Waffen getragen werden, eintreten können und gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.“

LAbg. Mirjam Jäger

LAbg. Clubobmann Michael Ritsch



**In untenstehender Fassung einstimmig angenommen in der 3. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2010 am 14.04.2010:**

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit dem Begehren heranzutreten, zu prüfen, inwieweit es sinnvoll und möglich ist, dass Zivildienstler in den Polizeidienst oder andere Berufe, bei deren Ausübung Waffen getragen werden, eintreten können und gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung vorzubereiten sowie eine solche Prüfung auch im selbständigen Wirkungsbereich des Landes vorzunehmen.“